

17.06.2015

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18.06.2015  
Ltg.-**688/A-1/46-2015**  
L-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Schulz, Mag. Karner, Ing. Rennhofer, Mold, Edlinger und  
Ing. Haller

betreffend **Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001**

Das NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001), LGBl. 6550-6, wurde zuletzt - maßgeblich aus Anlass des Inkrafttretens der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, mit Wirkung 1. Jänner 2014 - novelliert.

Nunmehr hat sich ein weiterer Novellierungsbedarf ergeben, indem zum einen fristgerecht die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABI.Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, durch Festlegung der dafür zuständigen Behörde und Implementierung einer Strafbestimmung erfüllt werden sollen. Zum anderen soll es zu Vereinfachungen bzw. Erleichterungen bei der Ausstellung von Fischerkarten (Duplikaten) kommen, indem grundsätzlich der Vorsitzende des NÖ Landesfischereiverbandes dafür zuständig gemacht wird, aber auch andere geeignete Personen dazu ermächtigen kann. Ebenso sollen fischereirechtliche Unterschiede bei Eigen- und Pachtrevieren beseitigt werden, da in den fischereilichen Anforderungen kein Anlass für eine Andersbehandlung erkannt werden kann und so in der Praxis auch gelebt wird. Weiters soll die nach dem NÖ FischG 2001 zuständige Behörde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit haben, Ausnahmen von den Schonzeiten und Brittelmaßen nicht nur mittels Bescheid, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch mit Verordnung zu verfügen bzw. rückgängig zu machen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 10 Abs. 2:

Die Behörde nach dem NÖ FischG 2001 (§ 3 Z. 2) kann bisher Ausnahmen von Schonzeiten und Brittelmaßen, die von den allgemeinen Bestimmungen der NÖ Fischereiverordnung 2002, LGBl. 6550/1-1, abweichen, im Anlassfall (z. B. zur Grenzgewässerharmonisierung) nur aufwändig in Bescheidform für eine größere Anzahl von Fischereireviere verfügen. Nunmehr soll zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, dass von Amts wegen mittels Verordnung für mehrere oder alle Fischereireviere im Zuständigkeitsbereich der Behörde solche Ausnahmen – ebenso nur nach Anhörung des zuständigen Fischereirevierversandes – gewährt werden können. Auch sollen erteilte Ausnahmen nunmehr ausdrücklich behördlich zurückgenommen werden können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

Zu § 14 Abs. 1:

Von der bisherigen Regelung, dass der Obmann eines Fischereirevierversandes für die Ausstellung der Fischkarte zuständig ist, soll abgegangen werden. Diese hat sich insbesondere als zu wenig praxistauglich und umständlich herausgestellt. Fischerkarten sollen in Hinkunft verwaltungseffizient primär durch den Vorsitzenden des NÖ Landesfischereiverbandes ausgestellt werden können. Weiters soll der Vorsitzende auch die Möglichkeit haben, zusätzlich geeignete Dritte zur Ausstellung von Fischerkarten (Duplikate) für eine bestimmte Dauer und für bestimmte Zwecke im Sinne des Slogans „Näher zum Bürger – Schneller zur Sache“ zu ermächtigen - ohne, wie bisher notwendig - im Vorfeld umständliche Konstrukte wählen zu müssen. Über diese Regelung kann nun beispielsweise unmittelbar im Anschluss an den erfolgreichen Besuch eines Fischerkurses den Absolventen an Ort und Stelle die Fischerkarte durch den Kursleiter unkompliziert ausgestellt bzw. ausgehändigt werden.

Da die Übersicht über die Drucksorten und die EDV-mäßige Erfassung der Fischerkartenbesitzer (auch aus Gründen der Mitgliederverwaltung) weiterhin zentral bei NÖ Landesfischereiverband angesiedelt ist, ergeben sich auch bei der erforderlichen Beantragung und Ausstellung von Fischerkarten (Duplikaten) im Wege der Geschäfts-

stelle des NÖ Landesfischereiverbandes infolge Nutzung modernster Technologien keinerlei Friktionen oder Einschränkungen für den Bürger.

Widerrufsmöglichkeiten sollen dafür sorgen, dass die Ziele, welche mit der Ermächtigung zur Ausstellung von Fischerkarten (Duplikaten) durch geeignete Dritte (natürliche Personen) verfolgt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Als Folge der neuen Regelung werden die bisherige Anlage 2 zum NÖ FischG 2001 und jegliche Bezugnahme darauf entbehrlich.

#### Zu § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 erster Satz:

Hier sollen die Bestimmungen hinsichtlich der Verpachtung bzw. Unter- oder Weiterverpachtung von Eigen- und Pachtrevieren harmonisiert werden, da kein fachlicher und rechtlicher Grund ersichtlich ist, warum für Eigen- und Pachtreviere im Detail abweichend andere Regelungen zur Anwendung kommen sollen.

#### Zu § 30 Abs. 1 erstes Aufzählungszeichen:

Analog zu anderen Landesfischereigesetzen (Oberösterreich und Salzburg) sollen auch in Niederösterreich der Vorsitzende des NÖ Landesfischereiverbandes und seine zwei Stellvertreter ergänzend auch als „Landesfischermeister“ bzw. „Landesfischermeisterstellvertreter“ tituliert werden. In der geltenden Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes ist dies an entsprechender Stelle bereits (deklarativ) vorweggenommen.

#### Zu § 31 Abs. 3 zweiter Satz, § 36 Abs. 1 Z. 22 (neu) und § 39 Abs. 3 (neu):

In Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sollen folgende legislative Maßnahmen ergehen:

- Im § 31 Abs. 3 NÖ FischG 2001 zweiter Satz wird der Aufgabenbereich, der vom eigenen Wirkungsbereich des NÖ Landesfischereiverbandes ausgenommen ist, um den des neuen § 39 Abs. 3 leg. cit. erweitert, sofern dem Verband durch Verordnung der Landesregierung Aufgaben nach der EU-Verordnung delegiert wurden.
- Art. 30 der EU-Verordnung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bis 2. Jänner 2016 der EK jene Bestimmungen mitteilen, mit denen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festgelegt werden. Mit § 36 Abs. 1 Z. 22 (neu) NÖ FischG 2001 wird dem entsprochen.

- Art. 24 Abs. 2 der EU-Verordnung normiert, dass die Mitgliedstaaten bis 2. November 2015 der EK melden, welche Behörden für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlich sind. Durch § 39 Abs. 3 NÖ FischG 2001 wird grundsätzlich die Landesregierung als Behörde bestimmt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit soll die Landesregierung allerdings die Möglichkeit haben, die Bezirksverwaltungsbehörden oder den NÖ Landesfischereiverband mit der Vollziehung einzelner Aufgaben mittels Verordnung zu beauftragen.

Zu § 41 Abs. 10:

Um allfällige Friktionen für den Bürger und die Verwaltung zu vermeiden, soll eine Übergangsbestimmung ermöglichen, dass Anträge auf Ausstellung einer Fischerkarte (Duplikats) unter bestimmten Voraussetzungen nach der bisher geltenden („alten“) Rechtslage (§ 14 Abs. 1 und Abs. 9) zu behandeln sind. Dies soll aber nur für jene Fälle gelten, in denen ein Antrag vor Inkrafttreten der neuen Rechtslage bereits bei der zuständigen Ausstellungsbehörde eingelangt ist. Solche Anträge sollen daher weiterhin zur Erledigung in die Verantwortung des Obmannes des jeweils zuständigen Fischereivereinerverbandes fallen. Für Anträge, die bei der unzuständigen Stelle eingebracht wurden, gilt § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F..

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 25. Juni 2015 möglich ist.